



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 21. September 1963

Teil II Nr. 83

Tag	Inhalt	Seite
31. 8. 63	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962	647
3. 9. 63	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute ..	647
2. 9. 63	Anordnung Nr. 3 über die Einschränkung des Bezuges von Industriewaren des Bevölkerungsbedarfs durch gesellschaftliche Bedarfsträger	649
5. 9. 63	Berichtigung	65t)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen vom 5. Juli 1962.

Vom 31. August 1963

Entsprechend § 2 der Verordnung vom 3. November 1962 über das Abkommen über die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe in Zollfragen (GBl. II S. 735) wird hiernit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 14 für die Regierung

der Mongolischen Volksrepublik am 7. September 1963 in Kraft tritt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juli 1963 (GBl. II S. 563).

Berlin, den 31. August 1963

Der Minister für Auswärtige Angelegenheiten

I.V.: Winzer
Staatssekretär
Erster Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute.

Vom 3. September 1963

Auf Grund des § 10 des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 22. November 1962 über die Unterstützung der volkseigenen Industriebetriebe durch

die nicht nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden naturwissenschaftlichen und technischen Institute (GBl. II S. 765) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für Forschung und Technik folgendes bestimmt:

5 1

Zu § 1 des Beschlusses:

(1) Die im Rahmen der Produktionsunterstützung von naturwissenschaftlichen und technischen Instituten durchzuführenden Aufgaben sind eine besondere Form von Dienstaufgaben dieser Institute. Von den üblichen Dienstaufgaben unterscheiden sie sich dadurch, daß es sich bei ihnen um eine besondere Form der Unterstützung volkseigener Betriebe handelt, die im Einzelfall festzulegen und terminlich zu begrenzen ist

(2) Zur Produktionsunterstützung im Sinne des Beschlusses gehören nicht Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die als Vertragsforschung von Instituten für volkseigene Betriebe oder andere Auftraggeber durchgeführt werden.

5 2

Zu § 4 des Beschlusses:

Ü) Der Abschluß von Verträgen ist bei gegenseitigem Einverständnis der Partner nicht erforderlich, wenn es sich um kurzfristige Einsätze handelt und vom Institut deshalb auf eine Beteiligung am Nutzen nach § 7 Abs. 2 Buchstaben a und b verzichtet wird. In solchen Fällen ist eine von beiden Partnern zu bestätigende formlose, protokollarische Aufgabenstellung anzufertigen.

(2) Mindestforderungen an Form und Inhalt der Verträge sind aus dem als Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung beigefügten Muster eines Vertrages zur Produktionsunterstützung zu entnehmen.